

## CLEMENS STROETMANN

### Umweltrechtliche Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
herzlichen Dank für die Einladung zum 25. Bitburger Gespräch, zu dem ich Ihnen die herzlichen Grüße von Herrn Bundesminister Professor Töpfer übermitteln darf.

Ich freue mich sehr, daß in der breit gefächerten Palette von Einflußfaktoren auf einen Wirtschaftsstandort auch dem Umweltschutz ein Platz eingeräumt wird.

Und ich freue mich, daß ich angesichts vielfältiger Kritik an umweltpolitischen Maßnahmen und Vorhaben gerade in Bezug auf den Wirtschaftsstandort heute Gelegenheit habe, unsere Sicht der Dinge darzulegen.

#### I. Standort Deutschland

Meine Damen und Herren,  
ohne Zweifel befinden wir uns in einer Zeit – vorsichtig gesagt – von rückläufigen Zuwachsraten.

Dabei fällt uns die Verlangsamung des Wachstums angesichts der hohen Dynamik der vergangenen Jahre natürlich besonders auf.

Trotzdem, verlässliche Analysen zeigen Probleme in fast allen Wirtschaftszweigen auf.

Gerade in der schwierigen Phase des wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auf- und Umbaus in den neuen Bundesländern trifft uns diese Entwicklung hart.

Die Ursachen für die aktuellen Probleme sind vielfältig.

- Verstärkung der internationalen Konkurrenz qualitativ, quantitativ und preislich
- Wegbrechen des gesamten Osthandels
- Überkapazitäten.

Aber auch unterlassene strukturelle Veränderungen sind Ursachen heutiger Probleme und nicht zuletzt unzeitgemäße Produktentwicklungen, die am Markt vorbeigehen.

Meine Damen und Herren,  
wenn man Probleme hat, dann sucht man nach Ursachen und natürlich nach Schuldigen. Sie kennen alle die Diskussionen um den „Wirtschaftsstandort Deutschland“ der vergangenen Monate. Und neben den hohen Lohnnebenkosten, den Steuern, der ver-

gleichsweise kurzen Arbeitszeit stand und steht auch der Umweltschutz im Kreuzfeuer der Kritik der Wirtschaft.

Wir alle verfolgen die Neuaufgabe der Diskussion um Kosten und Nutzen des Umweltschutzes, von der ich vermuten will, daß sie uns noch eine Weile weiter beschäftigen wird, sehr aufmerksam, vor allem im Bewußtsein der damit heraufbeschworenen Gefahren für die Fortsetzung einer konsequenten Umweltpolitik. Wir sind sogar in einigen Fällen wieder an der überwunden geglaubten These angelangt, daß der Umweltschutz die „Achillesferse“ des Wirtschaftswachstums ist.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und warnen:

Leute, die versuchen, die Umweltpolitik von der Wirtschaftspolitik abzukoppeln, liegen nicht nur falsch in der Beurteilung der Auswirkungen existierender und zukünftiger Umweltprobleme für die Menschheit, sie liegen auch falsch in der Beurteilung der Bedeutung des Umweltschutzes für die Wirtschaft.

Aber diese Erkenntnis setzt sich nun angesichts der Zahlen 1992 und den Prognosen für 1993 langsam wieder durch.

Da zeigt sich nämlich sehr deutlich, daß gerade Umwelttechnik und Entsorgungswirtschaft sowie die Energiewirtschaft die einzigen Bereiche sind, für die weiter ein stabiles Wachstum prognostiziert wird. Und das, meine Damen und Herren, nicht nur national, sondern auch auf internationalen Märkten. Also nicht Wachstum trotz eines hohen Umweltschutzniveaus, sondern gerade wegen des hohen Niveaus. Und da ernten wir 1993 bereits die Früchte konsequenter Umweltpolitik vergangener Jahre. Dabei sind wir nicht schlechter geworden, nur, meine Damen und Herren, andere sind erheblich besser geworden.

Der Vorsprung einiger Staaten nicht nur Deutschlands auf speziellen Gebieten ist weggeschmolzen. Wichtig ist es aber jetzt, nicht in Panik zu geraten und die Wagen des Zuges zu verheizen, damit die Lokomotive weiterfahren kann.

Was wir brauchen, ist eine Analyse der spezifischen Standortbedingungen. Und zu dieser Analyse, meine Damen und Herren, gehört eben auch die selbstkritische Betrachtung der eigenen Unternehmensstrategie in den letzten Jahren.

Positive Äußerungen aus dem Wirtschaftsministerium zu den wirtschaftlichen Wirkungen der CO<sub>2</sub>-Energiesteuer wie das Aufgreifen deutscher Ideen im internationalen Bereich zeigen, daß unsere Bemühungen um ein Verständnis der Zusammenhänge von Ökologie und Ökonomie nicht ohne Wirkung geblieben sind. Sie zeigen aber auch, daß es neben dem „Learning by doing“ auch ein „Lernen durch Unterlassen“ gibt, nämlich dann, wenn einem z. B. die Entsorgungsprobleme über den Kopf wachsen.

Natürlich gibt es derzeit wirtschaftliche Probleme in allen Industrienationen, die den Wettbewerbsdruck erheblich verstärken. Kostenreserven müssen erschlossen werden, um Märkte zu erhalten und den Preisdruck zu bewältigen.

Das betrifft auch die deutsche Wirtschaft.

Die Standortanalyse für Deutschland, die wir gemacht haben, aber auch die Analysen wichtiger Wirtschaftsinstitute, ja der Unternehmen selber, zeigen sehr deutlich, daß die zugegeben hohen Umweltschutzanforderungen (auf die wir ja stolz sind) im Katalog der Unternehmensbelastung sehr weit hinten rangieren.

Auch bei Umfragen in Japan und in den USA hat sich herausgestellt, daß keineswegs die hohen Umweltschutzanforderungen in Deutschland als Investitionshemmnis angesehen werden, sondern vielmehr die Formen der Unternehmensbesteuerung, die hohen Lohnnebenkosten, die im Vergleich kurze Arbeitszeit sowie die mangelnde Flexibilität der Arbeitskräfte.

Dies wird auch deutlich, wenn man sich die Kostenbelastung durch die Umweltpolitik im Vergleich zu anderen Kostenblöcken ansieht: Während die gesamten Umweltschutzausgaben im Produzierenden Gewerbe lediglich einen Anteil von weniger als 1 Prozent am Umsatz haben, beträgt der Anteil der Personalkosten über 25 Prozent. D.h., selbst eine Verdoppelung der Umweltschutzausgaben würde die Industrie – im Durchschnitt – weniger belasten als eine 5%ige Erhöhung der Personalkosten!

Wenn über eine hohe Belastung der Industrie durch Umweltpolitik geklagt wird, wird stets die Bruttobelastung angesprochen. Entscheidend ist aber die Nettobelastung, die deutlich unter der Bruttobelastung liegt, weil

- es zahlreiche Fördermaßnahmen gibt,
- Umweltschutzmaßnahmen oft zu geringerem Rohstoff-, Energie- und Materialverbrauch führen oder die zu entsorgende Abfallmenge reduzieren,
- ein Teil der Maßnahmen eines Unternehmens, die der Umwelt zugute kommen, im Zuge der „normalen“ Modernisierung realisiert wird, also nicht auf Umweltpolitik, sondern auf allgemeinen technischen Fortschritt zurückzuführen ist,
- die Einnahmen, die sich für ein Unternehmen aus der Umweltpolitik ergeben (Verkauf von Umweltschutzgütern), gegengerechnet werden müssen.

Ein vom BMU initiiertes Forschungsprogramm mit dem Titel „Kosten der Umweltverschmutzung/Nutzen des Umweltschutzes“ weist volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe als Resultat der Umweltbeeinträchtigung aus. Allein die immissionsbedingten Materialschäden belaufen sich danach jährlich auf 2–3,6 Mrd. DM.

Auch die vor uns stehende Altlastensanierung in den neuen Bundesländern wäre uns in diesem Ausmaß bei vorsorgendem Umweltschutz erspart geblieben. Bei einer Errechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses bei 10 ausgewählten Umweltschutzmaßnahmen ergab sich z. B. für die Großfeuerungsanlagen-VO ein Nutzen von 1,5–2,7 DM je investierter Mark, bei der Entschwefelung von Dieselmotoren liegt der Nutzen beim 14–20fachen der Kosten.

Aber Umweltschutz rechnet sich nicht nur volkswirtschaftlich, sondern auf Sicht auch betriebswirtschaftlich. Energieeinsparung, Ressourcenschonung, das Einsparen von Entsorgungskosten durch Wiederverwertung von Abfällen, all das schlägt sich letztlich positiv auf das Betriebsergebnis nieder. Und auch der Kunde, meine Damen und Herren, schaut sehr genau auf Kraftstoffverbrauch, Energiekosten, Entsorgungsprobleme oder Schadstoffinhalte bei Produkten.

Natürlich muß man auch bei Umweltschutzmaßnahmen wie bei jeder Investition Rückflußdauer beachten. Und ich gebe gerne zu, daß das in Zeiten wirtschaftlichen Drucks manchmal ein Problem sein kann. Deshalb sind bei allen Gesetzesinitiativen aus unserem Haus Übergangsfristen vorgesehen, die der Wirtschaft die notwendige Zeit geben, sich auf die Anforderungen einzustellen.

Bereits bei der Erarbeitung der Entwürfe, egal ob Großfeuerungsanlagen-VO, Verpackungs-VO oder Altautorücknahme-VO – um Beispiele zu nennen –, erfolgt die Erarbeitung unter Einbeziehung der davon betroffenen Kreise. Wir sind uns sehr bewußt, daß Umweltschutz nicht gegen, sondern nur mit der Wirtschaft durchgesetzt werden kann.

Wir setzen auf Zusammenarbeit.

Verweigerungshaltungen helfen nicht weiter, auch nicht im Umweltschutz und schon gar nicht in einem hochindustrialisierten Land im Zentrum Europas. Wirtschaft und Politik haben den Auftrag, dafür zu arbeiten, daß das so bleibt. Wir wollen und müssen die Kräfte der Marktwirtschaft für den Umweltschutz mobilisieren, wenn nötig mit staatlichen Instrumenten lenken, aber wir wollen und können diese Kräfte nicht vergewaltigen. Sie sind die Quelle der Mittel für den Sozialstaat, sie liefern uns die Voraussetzungen für mehr Umweltschutz und mehr Wohlstand unserer Bürger.

Meine Damen und Herren, der vergleichsweise gute Zustand der Umwelt hat sich gerade in den vergangenen Jahren nicht nur als Standortvorteil für Deutschland herausgestellt, sondern Umweltschutzanforderungen haben gerade in der Bundesrepublik zu einem enormen Innovationsschub für die Wirtschaft geführt.

Umweltschutz war auch ein stückweit Motor der Konjunktur der vergangenen Jahre.

Umweltschutztechnik und Technologie „Made in Germany“ sind international anerkannt und haben inzwischen weltweite Absatzmärkte. Die Tendenz ist steigend! Hier haben wir es mit einer stabilen Wachstumsbranche zu tun, international und auf lange Sicht. In einer Zeit, in der Aushängeschilder der deutschen Wirtschaft aus den Bereichen der Automobilindustrie oder der Haushaltstechnik zunehmend preislich und qualitativ unter Druck geraten, und ich sage es nochmal: nicht etwa, weil sie schlechter geworden sind, sondern weil andere besser geworden sind, ist der Vorsprung im Umwelttechnikbereich beachtlich.

Die deutsche Umweltschutzgüterindustrie hat heute einen Jahresumsatz von rund 36 Milliarden Mark. Und, meine Damen und Herren, der Umweltschutz in der Bundesrepublik sichert derzeit etwa 700 000 Arbeitsplätze. Während 1981 390 Firmen in diesem Bereich tätig waren, waren es 1991 bereits 4700, heute sind es schon etwa 6000.

Trotz der für das nächste Jahr prognostizierten Rückgänge kann die deutsche Umweltschutz-Industrie mit einem Umsatzwachstum von durchschnittlich 5% rechnen.

Dieser Konsens muß auch beim Aufbau in den neuen Bundesländern Berücksichtigung finden.

Kehren wir zurück zur Erkenntnis, daß Ökonomie und Ökologie zwei Seiten einer Medaille sind, zwei Seiten, die einen Wirtschaftsstandort prägen und auf lange Sicht erhalten. Wir sind auf dem Weg zur ökologisch-sozialen Marktwirtschaft ein gutes Stück vorangekommen. Gehen wir diesen Weg weiter. Dabei sind alle Teile der Gesellschaft aufgefordert, mitzuwirken:

- der einzelne Bürger durch verantwortungsbewußtes Handeln;
- die Wirtschaft durch die strikte Einhaltung des Vorsorgeprinzips und die Verwirklichung des integrierten Umweltschutzes in Produktion und Produkten;

- die Kommunen und Länder durch konsequentes Wahrnehmen der ihnen im föderalen Prinzip zufallenden Verantwortlichkeiten und
- der Staat durch die Entwicklung eines ausgewogenen Lenkungssystems von Ordnungsrecht und marktwirtschaftlichen Instrumenten.

Natürlich muß und kann man sich bei aller Einsicht in die Bedeutung unserer Umwelt für kommende Generationen wie für den Wirtschaftsstandort über den Weg unterhalten, wie man Umweltschutz umsetzt.

## II. Umweltrecht

Wir haben engagierte Diskussionen über die Grenzen des Ordnungsrechts bei der Umweltvorsorge und über die Notwendigkeit ökonomischer Instrumente geführt.

Das entscheidende Instrument zur Umsetzung umweltpolitischer Ziele in der Wirklichkeit ist nach wie vor die Rechtssetzung und der Vollzug des Rechts vor Ort.

Hinzukommen muß das Umweltbewußtsein der Bevölkerung, die Akzeptanz des gesetzlichen Umweltrechts und die Eigenverantwortung jedes einzelnen und aller gesellschaftlichen Gruppen, die mit wirtschaftlichen Anreizen gefördert werden kann und muß. Es ist eine Binsenwahrheit, daß unsere Gesellschaft, unsere erfolgreiche freie Marktwirtschaft *von selbst* ebensowenig Umweltschutz wie etwa soziale Gerechtigkeit „produziert“. Wir stehen vor der gewaltigen Herausforderung, die technische Zivilisation – die von Europa ausging, sich über die ganze Welt ausbreitete und tief in die Natur eingriff – umweltverträglich zu gestalten.

Meine Damen und Herren,

Umweltschutz in Europa und über die europäischen Grenzen hinaus wird zunehmend geprägt durch die Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft.

Bereits seit Anfang der 70er Jahre setzt die Gemeinschaft europäisches Umweltrecht zunächst ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage in den Römischen Verträgen, d.h. insbesondere im Rahmen einer extensiv interpretierten Annex-Kompetenz zum Gemeinsamen Markt, später dann aufgrund eines spezifischen Umweltkapitels, das mit der Einheitlichen Europäischen Akte 1987 in den EWG-Vertrag als der Verfassung der EG eingefügt wurde.

Hiermit wurde eine neue Etappe in der EG-Umweltpolitik eingeläutet, die Grundlage für eine Entwicklung der EG auch zur Umwelt-Gemeinschaft gelegt.

Inhalt des EWG-Vertrages in puncto Umwelt waren vor allem das Verursacher- und Vorsorgeprinzip, das hohe Schutzniveau, die Integration des Umweltschutzes in andere Politiken, die Mehrheitsentscheidung im Ministerrat für bestimmte Bereiche und die Stärkung des erfahrungsgemäß ökologisch progressiven Europäischen Parlamentes. Im Hinblick auf den Vertrag über die Wirtschafts- und Währungsunion sowie über die Politische Union gilt die Aufmerksamkeit der politischen Öffentlichkeit insbesondere der Währungsunion und den Beschlüssen zur Außen- und Sicherheitspolitik.

Aber wir haben auch die vertragsrechtlichen Grundlagen für die gemeinschaftliche Umweltpolitik verbessern können:

- durch die erhebliche Ausdehnung der Mehrheitsentscheidung, die verhindert, daß Umweltschutz in der Gemeinschaft nur auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner möglich ist,
- durch die weitere Stärkung des Europäischen Parlaments in der Umweltgesetzgebung bis hin zur Mitentscheidung,
- durch die Einrichtung eines Umweltfonds, der den wirtschaftlich schwächeren Staaten in der Gemeinschaft ab 1993 zugute kommen soll.

In den Diskussionen ist bereits sehr deutlich geworden, daß die europäische Umweltpolitik in den Augen der Bürger zunehmend zu einem positiven Faktor in der Bewertung der Europäischen Gemeinschaft wird.

Viele reden von fehlender Akzeptanz für ein gemeinschaftliches Europa. Akzeptanz aber werden wir vor allem bekommen, wenn tatsächlich Erfolge sichtbar werden. Wir haben im Bereich des Umweltschutzes bereits heute Erfolge auszuweisen einer gemeinsamen Politik. Konsequenter Umweltschutz ist wie kaum ein anderes Feld geeignet, die Akzeptanz der politischen Union zu erhöhen. Gemeinschaftliche Umweltpolitik heißt Bewältigung der grenzüberschreitenden Umweltprobleme und Schutz des gemeinsamen natürlichen Erbes bei Beachtung der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen und Vermeidung von Handelshemmnissen.

Die nationale Umweltpolitik findet deshalb im Rahmen der EG – und natürlich auch in einer gesamteuropäischen und globalen Umweltpartnerschaft – ihre notwendige Ergänzung. Umweltschutz in der EG wird heute kaum noch der Außenpolitik zugeordnet, es ist vielmehr europäische Innenpolitik. Das derzeit viel diskutierte Prinzip der Subsidiarität sollte nach meiner Überzeugung im Umweltbereich keine allzu große Bedeutung erlangen. Von der Natur der Umweltprobleme her sollte eine „Renationalisierung“ der Umweltpolitik auf jeden Fall vermieden werden. Wohl aber kann die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Umweltbereich zu einer gewissen, auch erwünschten Zurückhaltung der Kommission führen in der Regelungstiefe, z. B. hinsichtlich zur Zielerreichung häufig nicht erforderlicher Regelungseingriffe in gewachsene wirksame Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten.

Meine Damen und Herren,

nahezu auf allen Umweltsektoren hat der EG-Ministerrat auf Vorschlag der Kommission bereits gemeinschaftliche Regelungen erlassen, die entweder als Verordnungen in allen Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich sind oder als Richtlinien, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Über ihre Einhaltung wacht die Kommission, die im Falle der Verletzung den Europäischen Gerichtshof anrufen kann, der künftig – nach Maastricht – auch Bußgelder gegen Mitgliedstaaten verhängen können soll.

Der aktuelle Stand der Umweltgesetzgebung der EG umfaßt mit über 200 Rechtsakten z. B. Produktnormen betreffend Chemikalien und Kraftstoffe, anlagenbezogene Emissionsnormen, Qualitätsnormen für die Luft (SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, Blei) und bestimmte Ge-

wässer sowie Regelwerke betreffend Abfallwirtschaft, Gentechnik, Beschränkung und Verbot von FCKW zum Schutz der Ozonschicht, Umweltverträglichkeitsprüfung, freier Zugang zu Umweltinformationen, Finanzierungsinstrumente zur Förderung von Umweltprojekten in den Mitgliedstaaten, Einführung des Umweltzeichens.

Auch wenn sie aus deutscher Sicht häufig nicht weit genug greifen und wir national deutlich strengere Anforderungen stellen, so führen die gemeinschaftlichen Regelungen doch gemeinschaftsweit gesehen zu einem Mehr an Umweltschutz. Die ordnungsgemäße Umsetzung der EG-Richtlinien in nationales Recht und ihr Vollzug in allen Mitgliedstaaten sind Voraussetzung für eine erfolgreiche europäische Umweltpolitik und damit auch für ihre Akzeptanz.

Allerdings bestehen – wie in anderen Mitgliedstaaten – auch bei uns zum Teil Schwierigkeiten, z. B. bei der Einhaltung der Umsetzungsfristen. Dies liegt teilweise an zu kurz bemessenen Umsetzungsfristen bzw. an den langwierigen nationalen Gesetzgebungsverfahren. In geeigneten Fällen gehen wir daher verstärkt dazu über, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen allgemeine Verordnungsermächtigungen in die Umweltfachgesetze zur Umsetzung von EG-Richtlinien einzuführen, um damit den Umsetzungsprozeß abzukürzen.

Schwierigkeiten in den Umsetzungen haben hin und wieder auch die in den Verhandlungen entwickelten Kompromißtexte wegen ihrer Unbestimmtheit bereitet oder die Tatsache, daß die Umsetzung durch die Länder zu erfolgen hatte, was natürlich zu Verzögerungen führen kann.

Die Vollendung des Binnenmarktes vor 2 Wochen stellt eine neue Herausforderung für den europäischen Umweltschutz dar. Das erwartete Wachstum des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft von 5 v. H. stellt eine neue Quelle für zusätzliche Umweltbelastungen dar. Stichworte sind: steigender Energieverbrauch, wachsende Transportleistung, höherer Abfallberg. Die Umweltminister der EG sind sich deshalb einig, daß der Binnenmarkt einer klaren ökologischen Orientierung und stringenter Umwelt-Rahmenbedingungen bedarf.

Konkret muß die gemeinschaftliche Umweltpolitik jetzt – gerade auch im Hinblick auf den Binnenmarkt – insbesondere folgendes in Angriff nehmen:

- Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz zur Bekämpfung des Treibhauseffektes, insbesondere durch die Einführung der CO<sub>2</sub>-/Energiesteuer. Hier gilt es, erhebliche Widerstände zu überwinden.

Dieses Instrument brauchen wir, um die von der EG beschlossene Stabilisierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der EG als Ganzes bis 2000, aber auch um die von der Bundesregierung angestrebte Reduzierung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen um 25 bis 30% bis 2005 zu erreichen.

Nicht akzeptabel ist für den Umweltminister, daß die Gemeinschaft den Einsatz dieses wichtigen Instruments – wie die Kommission vorschlägt – von entsprechenden Maßnahmen in anderen Industriestaaten, insbesondere in den USA abhängig macht.

Die EG muß hier eine Vorreiterrolle übernehmen.

- Zur Reduzierung der Auswirkungen der *steigenden Transportleistung* brauchen wir über die technischen Lösungen am einzelnen Fahrzeug (z. B. Begrenzung des Kraft-

stoffverbrauchs von Pkw auf 51 pro 100 km im Mittel) und die Verbesserung der Kraftstoffqualität hinaus ein verkehrspolitisches Umdenken insbesondere in Richtung auf mehr Schienentransporte.

- Dringend erforderlich sind Maßnahmen zur *Abfallvermeidung*, insbesondere durch marktwirtschaftliche Instrumente (z. B. durch breite Anwendung von Rücknahmesystemen); ich begrüße es ausdrücklich, daß unsere Verpackungsverordnung die Vorlage eines Vorschlags der Kommission ausgelöst hat, den es im Laufe der Verhandlungen weiterzuentwickeln gilt, insbesondere mit dem Ziel der umweltpolitischen Optimierung und der Kompatibilität mit unserer Verordnung.

Ferner muß jetzt endlich die Sicherstellung einer ausreichenden Entsorgungsinfrastruktur in den Mitgliedstaaten mit auf hohem Niveau harmonisierten Umwelanforderungen als „europäischer TA-Abfall“ erreicht werden. Nur so werden wir dem drohenden Abfallnotstand und Abfalltourismus wirksam begegnen können.

In der Ratstagung am 20. Oktober 1992 wurde eine politische Einigung über die Abfallverbringungsverordnung erzielt, die vor allem einschneidende Verbote für den Abfallexport enthält und die Voraussetzung für die Ratifizierung der Baseler Konvention durch die EG und ihre Mitgliedstaaten schafft.

Das Umweltbewußtsein in der Gemeinschaft insgesamt ist gewachsen und damit die Chance, fortschrittliches Umweltrecht durchzusetzen. Trotzdem wird es erheblicher Anstrengungen bedürfen, um auf EG-Ebene das Notwendige, gerade auch im Interesse künftiger Generationen, rechtzeitig in die Tat umzusetzen.

### III. Umweltrechtliche Kompetenzverluste des Bundes

Für den Bund wird diese Aufgabe in Zukunft nicht leichter, denn durch die Einfügung des neuen Art. 23 in das Grundgesetz wurden seine EG-rechtlichen Kompetenzen eingeschränkt.

Um den Vertrag über die Europäische Union (Maastricht) zu ratifizieren, wurde das Grundgesetz (GG) in den letzten Tagen des vergangenen Jahres um den neuen Art. 23 GG ergänzt. Art. 23 Abs. 1 GG legt unter anderem die bei der Verwirklichung des vereinten Europas zu erreichenden Ziele fest. Die Europäische Union soll demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet sein sowie einen dem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleisten. Art. 23 Abs. 2 bis 6 GG weitet die Mitwirkungsrechte der Länder – durch den Bundesrat – in Angelegenheiten der Europäischen Union stark aus und stärkt parallel die Beteiligungsrechte des Bundestages.

Zwei Ausführungsgesetze zu Art. 23 GG werden künftig Einzelheiten der Mitwirkung und Beteiligung von Bundesrat und Bundestag regeln. Die Einführung des Art. 23 GG ist der „politische Preis“ des Bundes für die Zustimmung der Länder zu den Verträgen über die Europäische Union. In vielen Bereichen, in denen auf europäischer Ebene bisher die Bundesregierung – kontrolliert durch den Bundestag – verhandelte, werden künftig die Länder bestimmend Einfluß nehmen können. Ob dies letztlich mit

den auf EG-Ebene praktizierten Meinungsbildungsverfahren kompatibel sein wird, muß die Zukunft zeigen.

Auch in Deutschland wird die Fortentwicklung des Umweltrechts für den Bund schwieriger.

Nach den Vorschlägen der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat sollen die Voraussetzungen, unter denen der Bund von seiner konkurrierenden und Rahmengesetzgebungskompetenz Gebrauch machen kann, geändert werden. Hiervon ist auch das Umweltrecht, das überwiegend zu diesem Bereich gehört, betroffen. Bisher kann der Bund nach Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG unter anderem von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz und von seiner Kompetenz zum Erlaß von Rahmenvorschriften Gebrauch machen, soweit dies zur „Wahrung der *Einheitlichkeit* der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus“ erforderlich ist.

Demgegenüber sieht der Vorschlag der gemeinsamen Verfassungskommission zu Art. 72 Abs. 2 GG vor, daß eine bundesgesetzliche Regelung zur „Herstellung *gleichwertiger* Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ oder zur „Wahrung der *Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse*“ erforderlich sein muß.

Die Voraussetzungen für den Erlaß von Bundesrecht sollten also verschärft und spiegelbildlich föderale Vielfalt gefördert werden. Bei einer entsprechenden Änderung des Grundgesetzes wird der Erlaß umweltrechtlicher Vorschriften zur Herstellung einheitlicher wirtschaftlicher und ökologischer Lebensverhältnisse schwieriger. Der Argumentationsbedarf gegenüber den Bürgern, für die in steigendem Maße von Land zu Land unterschiedliche Vorschriften maßgebend sein werden, wird sich erhöhen.

Das wird gerade die notwendigen aktuellen Gesetzgebungsvorhaben beeinflussen.

#### IV. Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben

Von besonderer Aktualität ist sicherlich der Gesetzentwurf für das *Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz*, der gestern behandelt wurde.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf greift mit der Beschleunigung von Zulassungsverfahren ein Anliegen auf, das in Bund und Ländern von einer breiten Mehrheit unterstützt wird.

Lange Genehmigungsverfahren sind kein Gewinn für die Umwelt, sondern ein Verlust. Denn mit bürokratisch schwerfälligen Verfahren verhindern wir, daß Umweltentlastungen rasch wirksam werden. Diese ökologische Selbstblockade müssen wir durch eine Straffung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren aufheben. Damit wird auch ein weiteres Investitionshindernis zum Aufschwung in den jungen Bundesländern abgebaut.

Die Umweltverträglichkeit von Industrieanlagen wird dabei weiterhin entsprechend den Anforderungen der EG geprüft und gesichert. Von den hohen Umweltstandards und den Beteiligungsrechten der Bürger in Deutschland werden keine Abstriche gemacht.

Insbesondere die jungen Bundesländer haben nach langen Jahren mit zum Teil gravierenden Umweltbeeinträchtigungen ein Anrecht auf strikte Verwirklichung der umweltschützenden Anforderungen. Indem wir durch schnelle Genehmigungsverfahren die Modernisierung der Wirtschaft ermöglichen, tragen wir auch wesentlich zur Entlastung der Umwelt bei.

Um Zulassungsverfahren künftig straffer und zügiger durchzuführen, sollen das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Abfallgesetz geändert werden.

Im Bereich des Naturschutzrechts sollen durch den Gesetzentwurf Doppelprüfungen im Verhältnis von Bauleitplanung und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelungen vermieden werden. Innerhalb bereits bebauter Ortsteile soll die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung kommen, da dort in der Regel Ausgleich und Ersatz nicht möglich sind. Eine behutsame Nachverdichtung der Bebauung ist regelmäßig die ökologisch schonendste Inanspruchnahme von Grund und Boden, da die erforderliche Infrastruktur (z. B. Straßen) bereits vorhanden ist. Im Außenbereich verbleibt es dagegen bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Wichtige Kernelemente des Gesetzentwurfs zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Zulassungsverfahren sind

- Überführung der Abfallentsorgungsanlagen (außer Deponien) in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
- Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens bei wesentlichen Anlagenänderungen.
- Bauartzulassungen für Anlagen oder Anlagenteile, die serienmäßig hergestellt, errichtet oder betrieben werden sollen
- Ausdehnung der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf anlagenbezogene wasserrechtliche Entscheidungen (wie z. B. die Abwasserbehandlung).
- Ausdehnung der Zulassung des vorzeitigen Beginns, insbesondere bei umweltverbessernden Änderungen.
- Regelfrist von sieben Monaten für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Verfahren für Neuanlagen.

Auch im Bereich des Abfallrechts gibt es Änderungen.

Die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen – bis auf Deponien – soll nicht mehr in dem zeitaufwendigen Planfeststellungsverfahren, sondern nach dem Genehmigungsverfahren des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgen. Dadurch wird eine Verkürzung um rund ein Drittel der bisherigen Dauer bzw. eine Optimierung der Zulassungsverfahren erwartet.

Mit diesen Regelungen wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, daß die Errichtung der dringend notwendigen Abfallentsorgungsanlagen zügig genehmigt werden kann. Gerade hier, im Bereich der Infrastruktur werden damit wichtige Voraussetzungen auch für den Wirtschaftsstandort schneller geschaffen werden können.

Denn dies ist – zusammen mit dem geplanten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, auf das ich im folgenden eingehen werde, – eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung des drohenden Entsorgungsnotstandes.

Zum *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz* wird voraussichtlich noch in diesem Monat ein Regierungsentwurf vorliegen. Primäres Ziel des Gesetzentwurfs ist der Ausbau der Kreislaufwirtschaft, um schon im Vorfeld der Abfallentstehung Abfälle zu vermeiden und zu vermindern. Dies kann durch betriebsinterne Kreislaufführung erfolgen, aber auch durch Verwertung von Sekundärrohstoffen im Wirtschaftskreislauf. Daneben soll die Entsorgung der auf diese Weise nicht zu vermeidenden Abfälle im Inland gesichert werden. Es würde nun zu weit führen, den Gesetzentwurf in allen Einzelheiten darzustellen.

Ich möchte mich daher darauf beschränken, Ihnen seinen Inhalt thesenhaft darzulegen:

- Um die genannten Ziele zu erreichen, setzt der Entwurf primär auf die Eigeninitiative und Innovationskraft der Wirtschaft und stellt insoweit auch entsprechend hohe Erwartungen.
- Im Gegenzug werden die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen, vor allem durch Konkretisierung der ordnungsrechtlichen Anforderungen an die vorrangig privatwirtschaftlich organisierte Kreislaufwirtschaft in Abgrenzung zur Abfallentsorgung.
- Gleichzeitig erfolgt eine Harmonisierung des bestehenden materiellen Abfallrechts in Anpassung an bestehende oder zu erwartende abfallrechtliche Regelungen der EG.
- Die Übernahme von Verantwortung durch die Wirtschaft wird durch eine weitgehende Privatisierung sowohl der Kreislaufwirtschaft als auch der Abfallentsorgung ermöglicht.

Parallel dazu erfolgt eine Optimierung des einschlägigen Anlagenzulassungsrechtes, die im wesentlichen bereits im Rahmen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vorab in Kraft treten soll.

- Direkte Eingriffe in Form von Verboten und Geboten bleiben die Ausnahme.
- Die Aufgaben der Länder bzw. der Vollzugsbehörde werden im wesentlichen auf die Zulassung der Anlagen, die Überwachung sowie die Standortsicherung von Entsorgungsanlagen beschränkt.
- Wesentliche Anreize zum Ausbau der Kreislaufwirtschaft sollen durch die Preissignale der Entsorgungskosten entstehen.

Im Produktbereich werden sie durch Rücknahmepflichten für Altprodukte ergänzt.

## V. Ökonomische Instrumente

Meine Damen und Herren,

wirksamer Umweltschutz lebt neben den rechtlichen Rahmen auch davon, daß die Verursacher aus eigener Überzeugung und aus eigenem Antrieb Umweltbelastungen vermeiden.

Ein System von ordnungsrechtlichen Maßnahmen, marktwirtschaftlichen Instrumenten, ökologischen Preisen und umweltbewußtem Verbraucherverhalten entspricht den Grundsätzen der Marktwirtschaft nach meiner Auffassung am besten.

Hier muß man sehr genau abwägen, wo man mit welchem Hebel ansetzt.

Wo es darum geht, akute Gefahren abzuwehren, müssen konsequent Gebote und Verbote durchgesetzt und ggf. auch weiter verschärft werden. Mit Geboten und Verboten wird das angestrebte umweltschonende Verhalten in der Regel zuverlässig und schnell erreicht.

Die Wirksamkeit des ordnungsrechtlichen Instrumentariums stößt allerdings an Grenzen. Es ist einerseits nicht in der Lage, wirtschaftliches Eigeninteresse der Verursacher an der stetigen Verminderung von Umweltbelastungen, so z. B. auch über festgelegte Grenzwerte hinaus, aufrechtzuerhalten.

Andererseits führt die den ordnungsrechtlichen Instrumenten immanente Starrheit häufig dazu, daß die aus betrieblicher Sicht optimalen und kostengünstigen Lösungen nicht realisiert werden können.

Durch den vermehrten Einsatz ökonomischer Instrumente sollen deshalb die Eigeninteressen von Unternehmern und Bürgern an der Verbesserung des Umweltschutzes angeregt werden und die Marktkräfte in den Dienst des Umweltschutzes gestellt werden.

Über diese Ansatzpunkte bilden ökonomische Instrumente zugleich den besten Weg, um die Dynamik des technischen Fortschritts gleichzeitig zu einer Dynamik des Umweltschutzes werden zu lassen.

Ein wichtiger Ansatzpunkt dafür ist, neben der Ausgestaltung des ordnungsrechtlichen Rahmens den Preis als Steuerungsinstrument zu nutzen. Jeder beachtet in seinem Betrieb den Grundsatz, daß knappe Güter einen hohen Preis haben. Wer Güter in Anspruch nimmt, muß sie bezahlen.

Bei einigen natürlichen Ressourcen allerdings wird dieser Grundsatz nicht konsequent berücksichtigt. Sauberes Wasser, saubere Luft, Deponieraum, all das sind zwar knappe Güter, wir betrachten sie aber in bezug auf ihren Preis als für jeden nach Bedarf zugängliches Allgemeingut. Und genau in diese bestehende Inkonsequenz innerhalb der Marktwirtschaft zielen die zur Zeit heiß diskutierte marktwirtschaftlichen Instrumente, die der Bundesumweltminister vorgeschlagen hat.

CO<sub>2</sub>-Klimasteuer, schadstoff- und lärmbezogene Kraftfahrzeugsteuer sollen die bereits bestehende Abwasserabgabe als marktwirtschaftliche Instrumente ergänzen und einen Beitrag dazu leisten, die Inanspruchnahme und den Verbrauch unserer natürlichen Lebensgrundlagen in den Preis der Produkte und Dienstleistungen einzubeziehen.

Beim Ausbau dieses Systems ist sich die Bundesregierung durchaus bewußt, daß es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen darum geht, diese Maßnahmen breit zu internationalisieren.

Die Zurückstellung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zugunsten der EG-CO<sub>2</sub>-Klimasteuer ist dafür ein Beispiel.

Der falsche Weg allerdings für unsere Umwelt wäre wohl eindeutig der, auf einen großen, weltweiten Konsens zu warten. Erstens haben wir dafür aus Umweltsicht nicht genügend Zeit, und zweitens haben die Industrienationen eine besondere Verantwortung. Auf der einen Seite haben wir die wissenschaftlich-technischen und finanziellen Möglichkeiten, auf der anderen Seite geht die Hauptbeeinträchtigung der Umwelt von den Industrienationen aus. Nutzen wir unseren Kenntnis- und Technologievorsprung

dazu, anderen beim Aufholen zu helfen, bzw. sie zu Anstrengungen im Umweltschutz zu bewegen, statt uns in eine „Warteschleife“ des Umweltschutzes zu begeben oder sogar rückwärts zu laufen.

Meine Damen und Herren, marktwirtschaftliche Instrumente werden helfen, die kreative Weiterentwicklung des Umweltschutzes durch die Unternehmen zu beschleunigen. Sie sind damit ein Schlüsselement bei der Verwirklichung der ökologischen Ausrichtung der sozialen Marktwirtschaft.

Während Abgaben den Preis für ökologisch schädliche Produkte bzw. Aktivitäten direkt erhöhen, wirkt das Umwelthaftungsgesetz in gleicher Weise indirekt. Es setzt wirtschaftliche Anreize, die sich letztlich in einem „Mehr“ an ökologischer Ehrlichkeit in den Preisen ausdrücken. Durch die Einführung der Gefährdungshaftung werden den Betreibern von ökologisch risikoreichen Anlagen und Verfahren die Kosten dieses Risikos zugerechnet. Der Preis von ökologisch risikoreichen Produkten wird zwangsläufig steigen müssen. Im Sinne des Verursacherprinzips ist diese Kostenzurechnung zu Lasten des Betreibers sinnvoll, denn er ist derjenige, der durch sein Risikomanagement die Risiken seiner Anlage vermindern kann.

Durch das Umwelthaftungsgesetz steht jeder Vorsorgemaßnahme ein direkter Ertrag entgegen, denn die zu erwartenden Schadensersatzzahlungen aus dem Betrieb der Anlage sinken hierdurch entsprechend. Die Tankerkatastrophen haben sehr deutlich gezeigt, daß gerade hier ein wichtiger Ansatzpunkt ist, neben technischen Vorschriften Umweltschutz durchzusetzen.

## VI. Umweltpolitik in den neuen Ländern

Meine Damen und Herren, eine der wichtigsten Aufgaben, vor denen wir stehen, ist die ökologische Sanierung in den neuen Bundesländern. Eine wirtschaftliche Perspektive wird es in den neuen Ländern ohne Umweltsanierung nicht geben. Wirtschaftlicher Aufschwung und Umweltsanierung sind untrennbar miteinander verknüpft. Die zuweilen geäußerte Meinung: „Erst die Wirtschaft sanieren und dann die Umwelt“ leugnet Wechselbeziehungen, die nicht auflösbar sind.

Die beiden Hauptfelder unserer gegenwärtigen Bemühungen, die Lösung der Altlastenfrage und der Aufbau einer funktionsfähigen Umweltingfrastruktur in den jungen Ländern, liefern dafür tagtäglich eindrucksvolle Belege.

Ohne die Sanierung der Altlasten im Braunkohlebergbau wird es beispielsweise keine wirtschaftliche Perspektive für die Privatisierung der Braunkohle geben, die entscheidende Voraussetzung für das Überleben zweier Schlüsselregionen ist, der Lausitz und der Leipziger Bucht.

Ohne die Rekultivierung der öden Wüstenlandschaften läßt sich in den Gemeinden der Bergbauregionen keine Zukunftsplanung betreiben. Nicht anders stellt es sich aber

auch im Chemiedreieck dar. Auch hier ist die Umweltsanierung zentraler Bestandteil einer Gesamtstrategie zum Wiederaufbau der Wirtschaft.

Wir können den Problemen in den neuen Ländern nicht mit den gleichen Rezepten wie in den alten Ländern begegnen.

Die verursacherorientierte Umweltpolitik, wonach der Verursacher die Kosten für die Beseitigung der Umweltlasten zu tragen hat, wie sie bisher in den alten Ländern mit Erfolg praktiziert wurde, ist keine ausreichende Antwort auf die gewaltigen Hypothesen der sozialistischen Planwirtschaft, weil es keine Verantwortlichen gibt, es sei denn der Staat selbst.

Ich bin deshalb froh und dankbar, daß angesichts von über 50000 Altlastenverdachtsflächen zwischen Bund und jungen Bundesländern inzwischen eine Vereinbarung zur Kostenteilung bei der Altlastensanierung getroffen wurde. Die Regelung sieht für die finanziellen Auswirkungen der Altlastenfreistellung im einzelnen eine Kostenteilung zwischen Bund (gleich Treuhandanstalt) und Ländern im Verhältnis 60:40 vor. Für Großprojekte, wie z.B. die Braunkohlesanierung oder die Sanierungsmaßnahmen im Chemiedreieck oder auch in Rositz wurde eine Sonderregelung vereinbart. Danach teilen sich Bund und Länder die anfallenden Sanierungskosten im Verhältnis 75 (Bund) zu 25 (Länder). Dieses Ergebnis ist nach anderthalb Jahren zäher Verhandlungen zwischen Bund und Ländern ein wirklicher Durchbruch. Ich bin sehr froh, daß auf diese Weise viele tausend Arbeitsplätze in der Umweltsanierung gesichert werden können, weil die Finanzierungsfrage geklärt ist.

Fehlende Abfallentsorgungsanlagen und unzureichende Kläranlagen bilden ein mindestens ebenso großes Investitionshemmnis wie das Altlastenproblem. Das geplante Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz wird deshalb durch die Straffung der Genehmigungsverfahren zum Aufschwung in den neuen Ländern beitragen.

Meine Damen und Herren,

nach dem Überblick über aktuelle umweltpolitische Aufgaben möchte ich mit einigen Hinweisen zu einem längerfristigen Projekt, dem Umweltgesetzbuch, schließen.

## VII. Umweltgesetzbuch

Meine Damen und Herren,

dank der Umweltpolitik, insbesondere im vergangenen Jahrzehnt, ist das Umweltrecht in der Bundesrepublik Deutschland Schritt für Schritt weiterentwickelt worden. Weitere Verbesserungen werden in der nächsten Zeit in vielen Einzelbereichen folgen. Die von mir erwähnten Gesetzgebungsvorhaben mögen hierfür als Beispiel dienen. Es handelt sich hierbei um vordringliche Aufgaben, die nicht zurückgestellt werden können.

Die Verbesserung von Fachgesetzen stößt jedoch an Grenzen.

Das Umweltrecht ist eine zersplitterte Rechtsmaterie, die sich durch zahlreiche medien- und sachspezifische Spezialregelungen auszeichnet. Unterschiede, etwa im Zulas-

sungsrecht, sind zum Teil nur historisch zu erklären. Was fehlt, ist eine Gesamtkodifikation, ein Umweltgesetzbuch, das das bislang verzweigte Umweltrecht in sich schlüssig und widerspruchsfrei verzahnt und hierdurch einen geschlossenen ökologischen Rechtsrahmen für die soziale Marktwirtschaft schafft. Der von Bundesminister Professor Dr. Klaus Töpfer vor zwei Jahren gegebene Anstoß, ein einheitliches Umweltgesetzbuch zu schaffen, hat im September des vergangenen Jahres die Unterstützung des deutschen Juristentages gefunden.

Der 59. Deutsche Juristentag (DJT) in Hannover empfahl, die wesentlichen Bereiche des Umweltrechts, wie Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Schutz vor gefährlichen Stoffen, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Abfallentsorgung in einem Umweltgesetzbuch zusammenzufassen.

Hierbei sollen auch der Boden- und Klimaschutz berücksichtigt werden.

Der DJT sprach sich vor allem dafür aus, die Vielzahl der unterschiedlichen Genehmigungsverfahren zu vereinfachen. Ferner gehört nach Auffassung des DJT auch die Regelung wirtschaftlicher Anreize für den Umweltschutz in ein Umweltgesetzbuch. „Bausteine“ für den allgemeinen Teil eines UGB, die bereits geltendes Recht sind bzw. z.Zt. erarbeitet werden, sind folgende fachübergreifende bzw. querschnittsbezogene Regelungen:

1. das UVP-Gesetz,
2. das Umwelthaftungsgesetz,
3. das derzeit in Vorbereitung befindliche Umweltinformationsgesetz.

Bundesumweltminister Professor Dr. Töpfer hat am 2. Juli 1992 eine Sachverständigenkommission zum UGB mit acht namhaften Experten unter dem Vorsitz von Professor Dr. Horst Sandler, dem ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgericht, eingesetzt. Dieser Kommission liegt als Diskussionsgrundlage der Entwurf eines Allgemeinen Teils eines Umweltgesetzbuches der Professoren Kloepfer, Rehbinder, Schmidt-Assmann und Kunig vor, der im Rahmen eines Forschungsvorhabens für den BMU erstellt wurde.

Ein vergleichbarer Entwurf wird derzeit zum Besonderen Teil erarbeitet.

Die Sandler-Kommission soll bis zum Jahre 1997 ihre Arbeitsergebnisse vorlegen. Schon bis 1994 soll sie allerdings Vorschläge für die Harmonisierung und Vereinheitlichung des Zulassungsrechts erarbeiten. Die Schaffung eines Umweltgesetzbuches ist also eine zwar grundsätzlich langfristig angelegte Aufgabe – manche sagen auch „Jahrhundertaufgabe“ –, die aber keine umweltpolitische Fata-Morgana, sondern ein konkretes Ziel der Umweltpolitik der 90er Jahre darstellt.

Ein gut durchdachtes UGB kann die deutsche und europäische Umweltpolitik insgesamt voranbringen.

Meine Damen und Herren,

wir befinden uns weltweit in einer wirtschaftlichen Rezession.

Das ist ein Zeichen dafür, daß strukturelle Entscheidungen notwendig sind.

Sie ist ein Zeichen, daß solche Entscheidungen bislang nicht getroffen wurden.

Sie ist insofern ein Heilungsprozeß.

Wie bei jeder Krankheit läuft man allerdings Gefahr, die Diagnose falsch zu stellen und wie bei einer Krankheit ist das auch bei einer Rezession gefährlich. Das vor allem dann, wenn es falsche Strukturentscheidungen trifft und auch, meine Damen und Herren, wenn man versucht auf Kosten der natürlichen Lebensgrundlagen zu wirtschaften. Deshalb wird der Bundesumweltminister bei aller Diskussion um den „Standort Deutschland“ allerdings keinen Deut von notwendigen umweltpolitischen Zielgrößen abgehen. Dafür sind die Konsequenzen der weiteren Verschmutzung unserer Umwelt zu groß.

Wer also abwartet in der Hoffnung, es wird schon nichts passieren und die Diskussion um den „Standort Deutschland“ wird den Umweltminister von seinen Plänen abbringen, wird sich täuschen.

Und auch hier gilt, wer den Startschuß verpaßt, der muß nachher um so schneller laufen, um mit ungleich größerem Kraftaufwand den Anschluß zu bekommen. Die moderne Industriegesellschaft ist in der Lage, den Menschen Wohlstand und soziale Sicherheit zu bringen und sie ist in der Lage, das umweltverträglich zu tun. Wir sind in der Bundesrepublik dabei schon beachtliche Schritte gegangen. Es gilt jetzt, weiterzugehen, die neuen Chancen zu nutzen, sei es der gemeinsame Binnenmarkt, seien es die technisch-technologischen Entwicklungen, weiterzugehen angesichts der lokalen und globalen Umweltprobleme, weiterzugehen für die Zukunft dieses Planeten.